

**Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
für das Vorhaben Errichtung und Betrieb von 6 Windkraftanlagen (WKA)
in 03205 Calau**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 17. April 2024

Die Firma WKN GmbH, Otto-Hahn-Straße 12-16 in 25813 Husum beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf den Grundstücken in der Gemarkung Craupe, Flur 2, Flurstücke 116 und 234 und in der Gemarkung Klein Mehßow, Flur 1, Flurstück 361 sowie in der Gemarkung Kemmen, Flur 1, Flurstücke 122 und 130 sechs WKA des Typs EnVentus V172-7.2MW (Nabenhöhe: 175 m, Rotordurchmesser: 172 m, Gesamthöhe: 261, Leistung: 7,2 MW) mit Hybridturm zu errichten und zu betreiben.

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummer 1.6.2 V des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben nach Nummer 1.6.2 A der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Zudem handelt es sich hierbei um die Änderung eines UVP-pflichtigen Vorhabens, nämlich der bestehenden Windfarm. Für die bestehenden 26 WKA sowie für die weiteren 10 im Verfahren befindlichen WKA wurde bereits eine UVP durchgeführt.

Nach § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 UVPG war für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabensträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung beruht im Wesentlichen auf folgenden Kriterien:

Merkmale des Vorhabens

Die geometrischen Maße der beantragten WKA sind als vergleichsweise sehr groß einzuschätzen.

Durch das geplante Vorhaben wird insgesamt eine Fläche von 21.970 m² dauerhaft versiegelt (davon 2.819 m² vollversiegelt).

Für das Vorhaben kommt es zur Waldrodung von insgesamt 63.419 m².

Standort des Vorhabens

Die Umgebung ist forst- und landwirtschaftlich geprägt. Die Standorte der Anlagen sind überwiegend forstwirtschaftlich geprägt. Im näheren Umfeld befinden sich bereits 26 WKA. 10 weitere WKA befinden sich derzeit im Genehmigungsverfahren.

Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Baubedingte Auswirkung

Zu erwarten sind: Verkehrslärm durch Großraum- und Schwerlasttransporte, verbunden mit Staub und Abgasen; Baulärm; Erschütterungen (Planierarbeiten), Licht sowie optische Unruhe.

Die Auswirkungen sind kleinflächig und temporär.

Die Auswirkungen auf Fläche/Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt werden durch die konkrete Standortwahl, sparsamen Flächenverbrauch und Begrenzung der Versiegelung auf das notwendige Mindestmaß vermindert.

Die Bautätigkeit erfolgt außerhalb der Brutzeiten bzw. mit ökologischer Baubegleitung, um Beeinträchtigungen der Fauna zu vermeiden.

Eine weitere Vorsorgemaßnahme ist der sorgsame Umgang mit wassergefährdenden Stoffen während der Bautätigkeit und die Havarievorsorge beim Einsatz von Wasserschadstoffen.

Anlagen- und betriebsbedingte Auswirkungen

Mögliche Auswirkungen sind Schall- und Lichtemissionen sowie Schattenwurf. Es sind jeweils keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1799)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Süd